

Sächsischer Landtag
7. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten
 André Wendt, AfD-Fraktion

Thema: **Zulässigkeit von besonderen Pflegekonzepten nach dem SächsWTG**

Vorab teilt der Fragesteller mit, dass er einer Verlängerung der Beantwortungsfrist gemäß § 56 Absatz 5 der Geschäftsordnung des 7. Sächsischen Landtags widerspricht.

In § 20 Abs. 1 SächsWTG ist geregelt, dass in anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften grundsätzlich Einzelzimmer vorzusehen sind. Nach § 14 Abs. 4 sind in stationären Pflegeeinrichtungen Zimmer für mehr als zwei Bewohner unzulässig.

Die Staatsregierung führte in der 53. Sitzung des ASG aus, dass besondere Pflegekonzepte, welche mehr als zwei Bewohner gemeinschaftlich in einem Zimmer unterbringen, wie z.B. die Pflegeoase, mit den Neuregelungen des eingangs genannten Gesetzes zulässig wären.

Frage an die Staatsregierung:

1. Auf Grundlage welcher gesetzlichen Regelung sind besondere Pflegekonzepte, welche mehr als zwei Bewohner gemeinschaftlich in einem Zimmer unterbringen, wie z.B. die Pflegeoase, mit den Neuregelungen im SächsWTG möglich?
2. Inwieweit sind eingangs genannte Pflegekonzepte nur auf Grundlage der Erprobungsregelungen nach § 30 SächsWTG zulässig und falls dies so sein sollte, warum werden die eingangs genannten Pflegekonzepte nicht regulär gesetzlich ermöglicht?

Dresden, 05.07.2024

Unterzeichnet von:
André Wendt

André Wendt